

Prof. Dr. Peter Dabrock

Pressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung der Stellungnahme „Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung“

Berlin, 1. November 2018

— *Es gilt das gesprochene Wort* —

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Ethikrat legt heute der Öffentlichkeit seine Stellungnahme „Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung“ vor. Die Stellungnahme wurde ohne Gegenstimme verabschiedet; das Ratsmitglied Prof. Bormann hat ein Sondervotum vorgelegt. Sehr herzlich begrüße ich Sie zur Pressekonferenz, die wir anlässlich der heutigen Veröffentlichung abhalten.

Es war eine lange und schwere Geburt. Dieses Bild verwenden wir, wenn sich ein Prozess mühevoll war und sich gar länger als erwartet hingezogen hat, aber am Ende gut wird. Diese Formulierung kommt mir jedenfalls in den Sinn, wenn ich an Intensität und Dauer der Erstellung dieser Stellungnahme denke: Die AG, die diesen Text vorbereitet hat, hat sich von Juli 2016 bis Juni 2018 19 mal getroffen, hat insgesamt 24 externe Sachverständige in drei Anhörungen befragt und eine öffentliche Befragung durchgeführt, an der sich 136 Privatpersonen und 16 Organisationen beteiligt haben – wobei wir diese Auswertung in wenigen Tagen online veröffentlichen werden.

Allen, die ihre Erfahrungen, auch und gerade die von Schmerz und Traumata geprägten, mit uns geteilt haben, allen, die uns von ihren engagierten Motiven, Menschen durch schwere Krisen begleiten zu wollen, aber auch ihren ehrlichen Ambivalenzerfahrungen in ihrer professionellen Tätigkeit berichtet haben, möchte ich sehr, sehr herzlich danken. Danken möchte ich allen Ethikratsmitgliedern, die vor dem Hintergrund dieser Berichte und – ja, erlauben Sie mir das Wort – der gehörten Zeugnisse durch überaus intensive und kontroverse Debatten hindurch diese Stellungnahme erstellt haben.

All das war mühevoll – aber vor allem der Mühe wert. Denn das Thema: Hilfe durch Zwang. Fragezeichen (!) – also das Ausloten der Spannung von Wohl und Selbstbestimmung für professionelle Sorgebeziehungen ist ein nicht nur höchst aktuelles – wie die jüngsten Urteile des Bundesverfassungsgerichts zeigen –, sondern vor allem eines, das entweder als unmittelbar Betroffene oder als Angehörige von Betroffenen Millionen von Menschen in unserer Gesellschaft betrifft und das eine existentielle Dimension besitzt – ein Thema, das zugleich scham- und schuldbehaftet ist.

Mit unserer Stellungnahme wollen wir auf dieses vielfach verdrängte Themenfeld hinweisen, für die tiefen existenziellen und moralischen Konflikterfahrungen sensibilisieren, in denen Zwang immer nur als Ultima Ratio infrage kommt, und wir wollen zeigen, wie man verantwortbare Wege finden, vorsichtiger formuliert: suchen kann durch diese schwere, oft traumatisierende Erfahrung auf beiden Seiten der professionellen Sorgebeziehung– auf der der Sorgeempfänger, aber auch auf der Seite der professionell Sorgenden.

Das haben wir durch all die Sitzungen, Anhörungen und Befragungen, die eben immer auch die Betroffenenperspektiven einzubeziehen suchten, erfahren müssen: die Spannung auszuloten heißt eben nicht, sie aufzuheben. Wir haben Menschen zugehört, die Zwang erlebt haben. Wir haben mit hoch engagierten professionell Sorgenden gesprochen, die uns von ihren Nöten bei der Anwendung von Zwang, aber auch von ihren Professionsstandards und ihrem persönlichen Berufsethos berichtet haben, Menschen in schwerster Not zu helfen.

Dabei zeigt sich, wie enorm schwierig, ja dramatisch es sein kann zu bestimmen, wann ein Mensch als selbstbestimmt oder als freiverantwortlich anzusehen ist. Denn – so auch die Stellungnahme, die Ihnen gleich Frau Graumann und Herr Lipp vorstellen – an diesen Bestimmungen hängt entscheidend, ob unabhängig vom subjektiven Erleben der von Zwang Betroffenen Zwangsmaßnahmen rechtlich als legal und ethisch wenigstens als legitim angesehen werden können.

Unsere Stellungnahme betritt Neuland, mancher würde uns vielleicht auch vorwerfen: begibt sich aufs Glatteis, weil wir aus sehr unterschiedlichen Bereichen, der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendhilfe und der Alten- und Behindertenhilfe, Maßnahmen des Zwangs aufarbeiten. Mancher mag kritisch fragen, ob man das darf. Darf man diese Sorgebeziehungen und die dort eingesetzten Maßnahmen vergleichen? Vergleicht man Äpfel mit Birnen, wenn man Fixierungen in der Psychiatrie und Auszeiträume in der Kinder- und Jugendhilfe unter einen Begriff bringt?

Zunächst fragen auch wir, ob es in diesen unterschiedlichen Bereichen etwas Gemeinsames gibt, das als Zwang zu bezeichnen ist, und kommen zu der Diagnose: So unterschiedlich die Kontexte, zeigt sich das Gemeinsame darin, dass Anwendungen von Zwang dem Wohl des Einzelnen dienen sollen, ja müssen. Als wohltun sollend, –also als „wohltätig“ wird dabei

Zwang dann bestimmt, wenn diese Maßnahmen die Selbstbestimmung des Sorgeempfängers in den Blick nehmen, sie im Blick behalten und stärken wollen. Dabei weiß ich gerade nach dem Anhören von Schilderungen von Betroffenen und den vielen kontroversen Diskussionen in der Gruppe, wie wenig selbstverständlich diese Worte sind – Wohltun zur Selbstbestimmung. Genau dieses äußerst schwierige Verhältnis: Wohl und Selbstbestimmung – nicht abstrakt, sondern angesichts der drei Praxisfelder konkret zu bestimmen und dabei auch ethische, rechtliche und anthropologische Standards zu beachten, hat uns ungeheure Mühe abverlangt.

Ich will nicht behaupten, dass wir die eine richtige Lösung gefunden haben, wie sollte dies in einer so vielschichtigen Problematik möglich sein. Aber wir haben viele Dimensionen der Problematik ausgeleuchtet, um vorschnelle Lösungen als irrig identifizieren zu können und Verhaltens- und Organisationsstandards auf ein zwangminimierendes Verantwortungslevel zu heben – und uns dabei auch vor eigener Selbstsicherheit selbstkritisch zu hüten.

Der Ethikrat möchte mit seiner Stellungnahme deutlich machen: Gerade eingedenk der dunklen Epochen der Geschichte der behandelten Praxisfelder kann man die ethisch hochumstrittene, aber aus unserer Sicht eben in extremen Fällen auch ethisch unvermeidbare Anwendung von Zwang ethisch nur dann verantwortlich gestalten, wenn man immer ganz genau hinschaut, wenn man illegitime Anwendungen von Zwang von solchen Anwendungen zu unterscheiden sucht, die eben – zumindest als Ultima Ratio – einen wohltätigen Zweck verfolgen. Aber selbst wenn sich Zwang unter Aufarbeitung ethischer Kriterien als letzte Maßnahme ethisch rechtfertigen lässt, und viele, viele Sorgegebende diese Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, mit hohem persönlichen Engagement und in ernsthafter Sorge für die ihnen anvertrauten Personen ausüben, so lautet unsere nachdrückliche Botschaft: Es müssen Wege gefunden werden, Zwang möglichst zu vermeiden, und wenn Zwang angewandt wird, ihn möglichst kurz, möglichst selten, möglichst schonend durchzuführen, und vor allem im Nachhinein Aufarbeitungswege für alle Beteiligten zu finden und organisatorisch zu stärken und schließlich Beschwerdeverfahren für die Betroffenen zu ermöglichen. Diese und noch weitere Empfehlungen wird Ihnen die Leitung der AG näher erläutern.

Meine Damen und Herren, gerade weil dieses Thema viele betrübliche, schmerzhaft Seiten hat, weil es um Schuld- und Schamerfahrungen geht, weil so viele Menschen direkt oder indirekt betroffen sind, haben wir uns des Themas angenommen. Wir haben es getan aus Solidarität mit den von Zwang Betroffenen und im Wissen um die Nöte der professionell Sorgenden, die sich genötigt sehen, Zwang auszuüben. Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme Eckpunkte der Orientierung in einem dunklen Erfahrungsfeld geben können.